

English	French	German	Greek	Italian	Russian	Spanish
entry ban (entry refusal at the border)	interdiction d'entrer sur le territoire	Einreisesperre	Απαγόρευση εισόδου στη χώρα	Divieto di ingresso (?)	Запрет на въезд (при пересечении границы)	Interdicción de entrar sobre el territorio
examining magistrate	juge d'instruction	Untersuchungsrichter	Ανακριτής	Giudiceistruttore	судебное расследование	Juez de instrucción
defender	le défenseur (procès)	Verteidiger				
Judge	le juge	Richter				el juez
police unit	l'unité de police	Polizeieinheit				unidad de policía
prosecutor	le procureur	Staatsanwalt				el fiscal
witness / attestor	le témoin	Zeuge		testimone		el testigo
force / pressure	désigne le moyen de contrainte	Zwangsmittel		mezzo di coercizione		instrumento coercitivo / medio coercitivo / medio coactivo
hand cuffs / zip ties	les menottes / colsons	Fesseln / Kabelbinder		manette / fascetta serracavi		esposar a alguien / aprisionar a alguien
bail	caution	Kaution		cauzione		la fianza
tear gas	la bombe au poivre / gazeuse	Pfefferspray		spray al pepe		gas lacrimógeno
water cannon	le canon à eau	Wasserwerfer		autopompa		lanzador de agua
accusation	le reproche juridique / l'accusation / le motif d'inculpation	Strafvorwurf / Vorwurf		acusava		acusación
complaint	la plainte (Verwaltungs)Klage			querela		la querela
misdemeanour / minor breach of the law / delict	une petite infraction / contravention	Ordnungswidrigkeit				infracción de reglamentos
arrest	l'arrestation (démarche pénale)	Festnahme				captura
danger defense / danger prevention	prévention des dangers	Gefahrenabwehr				protección contra riesgo público
preventive detention	la garde à vue pour empêcher un délit/crime/infraction (préventif)	Unterbindungsgefahrensam				detención preventiva
official hearing	l'audition (par un magistrat ou la police)	Anhörung				audiencia oficial
interrogation	l'interrogatoire	Verhör				el interrogatorio
statement / testimony	la déclaration	Aussage				la deposición
to refuse to give a statement	refus de faire une déclaration	Aussageverweigerung				denegación de hacer una deposición
refuse signature	le refus de signer	Unterschrift verweigern				denegar / rehusar de firmar
police records department treatment	le fichage signalétique	ED-Behandlung (erkennungsdienstliche Behandlung)				
identity verification	le contrôle et la vérification identité	Identitätsfeststellung				control de identidad



**Gedanken, Vorschläge und ein bisschen Handwerkszeug zum
legal-team selber machen**

**rechtshilfe-bei-aktionen.de.vu
ermittlungsausschuss (at) nirgendwo.info**

Einleitung

Dies ist der Versuch eines EA-Readers. EA steht für Ermittlungsausschuss und beschreibt von uns selbst für uns selbst aufgebaute Antirepressionsgruppen. Der Fokus der im folgenden zusammengestellten Infos, Nachschlagelisten, Überlegungen, Tipps und Ideen liegt auf der direkten Unterstützung in Aktionssituationen. Für alles darüber hinaus taugt dieser Reader nur bedingt. Was wir hier zusammengestellt haben sind selbstverständlich keine Patentlösungen, sondern Ideen, Vorschläge und Diskussionsanregungen für die EA-Arbeit.

Grundspruch unsererseits ist, uns nicht zu Opfern machen zu lassen und das Geschehen durch eigenes Handeln zu gestalten. Es gilt das Prinzip der Selbstermächtigung: Wir wollen Wissen vermitteln und verstehen EA-Arbeit nicht als reines Dienstleistungsunternehmen.

Inhalt

- 03 Bullenkontaktideen für den EA
- 04 EA-Tipps für EA-Aktive
- 06 Worauf muss sich ein EA gefasst machen?
- 09 Anforderungen an den EA
- 10 Übersicht über die Versammlungsgesetze

Und: Nur weil wir hier in diesem EA-Reader eine ganze Menge über Gesetze und auch gesetzliche Feinheiten schreiben, bedeutet das nicht, dass wir Gesetze deswegen irgendwie legitim oder gar gut fänden. Streng genommen finden wir Gesetze sogar eine der denkbar beklopptesten Erfindungen, um zwischenmenschliches Miteinander zu regeln. Knäste, Psychiatriien, Justiz, Strafe, Polizei und sonstige Zwangseinrichtungen würden wir sehr gerne auf dem Müllhaufen der Geschichte entsorgt wissen. Solange es das Zeug aber gibt, ist es für unsere Kämpfe hilfreich, auch auf dieser Klaviatur spielen zu können.

Außerdem gilt: Jeder EA ist anders und das ist gut so, denn so bleiben wir flexibel, situationsangepasst, spontan und dennoch professionell- hoffentlich :-). Klärt also vorher ab, was jeweils Erwartungen, Hoffnungen, Wünsche, Anforderungen an euch als EA sind und inwieweit ihr das bieten könnt und wollt.

- 12 Haft- und Festnahmevervoraussetzungen nach StPO
- 13 Kautions
- 13 Abgrenzung: Haft, Festnahme, Gewahrsam
- 14 Übersetzung juristischer Begriffe

Infrastrukturideen für größere EA

- Schoko, Kaffee, Cola, Guarana, Schwarze Tee, Edgetee,
- Mobilität: Autos, Fahrräder, ...
- 24h Strom und Licht
- ausreichend / diverse Zettel + Stifte
- Telefon -> mehrere Endgeräte für eine Nummer?
- verschiedene Sprachen -> verschiedene Nummern sinnvoll
- raustelefonieren darf nicht rein telefonieren blockieren
- vorgedruckte Karteikarten für Fragestellung und Antworteingabe
- ausreichend Laptops / Computer / ggf. USB-Sticks / ggf. Verschlüsselung
- Pennplätze (Schichtensystem?), ruhige Ecken
- Reader + evtl. Plakate im Raum zum Nachschlagen
- Internet / Fax / Drucker
- Blankovollmachten für Anwalt (und andere Blankos?)
- Gesetzesbücher
- Auszüge für spezielle Situationen
- Aufendienst / Innendienst
- Schichtdienste / Bereitschaftsdienste / klare Pausen
- Workshops geben
- Verbindlichkeit der Mitarbeit und Zusagen
- Konzepte für Razzia (sensibl kompakt lagern oder so, dass es nicht erkannt/gefunden wird)
- Beziehung EA -> Event (Plenumsdelis? Orgateamdelis? Orgateameinbindung?)
- (Funk-/Handy-)Kontakt zu anderen Arbeitsbereichen (Presse, Sani, Technik, Küche?)
- Was muss finanziert werden? und wie?

Bei größeren Aktionen kann es fatal sein, wenn nicht mehrere Aktivists gleichzeitig den EA kontaktieren können, sondern sich gegenseitig blockieren. Mehrere Nummern herauszugeben ist auch keine gute Option: Wer will sich schon x Nummern auf den Arm schreiben und in einer hektischen Situation erst bei der dritten durchkommen?

Die einfachste Möglichkeit mit einer Handynummer eine Telefonanlage mit mehreren Endgeräten zu bedienen, ist eine schlichte Rufumleitung. Der GSM-Code **21#Zielnummer# (Abschalten: # #21#, Statusprüfung: *#21#) aktiviert die Umleitung. Dank bedingter Rufumleitung lassen sich sogar zwei oder mehr Handys hintereinanderschalten: **67#Zielnummer# leitet nur um, falls das Telefon besetzt ist. Aber Vorsicht: zuerst sollten die Gebühren für die Umleitung geprüft werden. Es ließe sich zwar auch mit einem Computer eine eigene Telefonanlage aufsetzen, aber einfacher und günstiger ist es sicherlich, an eine Festnetzleitung mehrere Endgeräte zu [klemmen], was seit ISDN für bis zu acht Geräte kein Problem mehr darstellt. Dazu können entsprechend viele ISDN-Dosen bzw. Endgeräte parallel an die Ursprungsdose gesteckt/geklemmt werden. Am bequemsten sind aber wohl DECT-Schnurlosetelefone, die sich in bestimmt ausreichender Anzahl an einer Basisstation betreiben lassen. Neuere Router haben so eine Station oft bereits integriert.

<<http://www.netzmafia.de/skripten/telefon/isdn-t.html>>

English	French	German	Greek	Italian	Russian	Spanish
lawyer	l'avocat	Rechtsanwalt	Δικηγόρος	avvocato	юрист	abogado
interrogation	interrogatoire	Befragung	Ανάκριση	interrogazione	допрос	interrogación
right to keep silent	droit de se taire	Aussageverweigerungsrecht	Δικαίωμα άρνησης κατάθεσης	Diritto di tacere	Право хранить молчание	Derecho de no hablar
centre for victims of violence	centre de consultation LAVI	Opferhilfestelle	Μονάδα παροής βοήθεια σε θύματα βίας	Centro di consultazione delle vittime	Консультативные центры для жертв насилия	Centro de consultas de victimas de violencia
suspicious fact	motif de suspicio	Verdachtsmoment	Ενδείξις ευοχής	Prove / carghe	Подозрительные факты	Pruebas / cargas
complaint against police	plainte contre la police	Dienstaufsichtsbeschwerde	Αντιρρήσεις κατά της αστυνομίας	Denuncia contra la policía	Жалоба на действия полиции	Denuncia en contra de la policía
legal aid	assistance juridique	Rechtsbeistand	Παροχή δωρεάν νομικής βοήθειας	Assistenza giudiziaria	Правовая помощь / право на защитника	Asistencia jurídica
abuse	abus	Missbrauch	Κατάχρηση	abuso	злоупотребление \ оскорблении	abuso
abuse of power	abus d'autorité	Amtsmissbrauch	Κατάχρηση εξουσίας	Abuso di autorità	Превышение должностных полномочий	Abuso de autoridad
body harm	lésions corporelles	Körperverletzung	Σωματική βλάβη	Lesione corporale	телесное повреждение	Lesión / perjuicio
assault	voies de fait / coups et blessures	Täglichkeit	Βιαιοπραγία	Vie di fatto	нападение	Vías de hecho / lesiones
arrest	arrestation	Verhaftung	Σύλληψη	arresto	арест	arrestación
police detention	interpellation	vorläufige Festnahme	Προσαγωγή	Fermo di polizia	Задержание полицией	Interpelación
minutes	le procès-verbal	Protokoll	Практика	Verbale	протокол	Boletín / notificación de denuncia
to sign	signer	unterzeichnen	Υπογράφω	firmare	подписывать	firmar
repression	répression	Repression	Καταστολή	repressione	Давление/репрессии	represión
witness statement	témoignage	Zeugenaussage	Μαρτυρική κατάθεση	testimonianza	Свидетельские показания	testimonió
nationality	nationalité	Nationalität	Εθνικότητα	nazionalità	национальность	nacionalidad
to be released from detention	la libération	Freilassung / Entlassung	Αφήρωμα ελεύθερος	liberazione	Освобождение из-под стражи / после задержания	liberación
demand / calling / order	la sommation	Aufforderung				el apercibimiento / la intimación
enforcement	le fait d'imposer, mettre en œuvre une mesure	Durchsetzung				imposición
use force / enforcement	l'usage de la force	Gewaltanwendung				uso de fuerza / empleo de violencia
	l'interdiction de séjour	Aufenthaltsverbot				
banning order / ban	l'interdiction de présence sur une zone donnée	Platzverweis				orden de alejamiento
eviction	l'expulsion	Räumung				la desocupación
annulment of demonstration	la dissolution de manifestation	Versammlungsauflösung				desintegración de una asamblea

Übersetzungen juristischer Begriffe

English	French	German	Greek	Italian	Russian	Spanish
offences	infractions	Straftat / Delikt	Αξιόποινη πράξη	infrazione	правонарушение	infracción
rioting / breaching the public peace	des troubles (violets) de l'ordre public	Landfridensbruch	Διατάραξη κοινῆς ειρηνῆς	Sommossa	массовые беспорядки	disturbios
property damage	la dégradation de biens	Sachbeschädigung	Φθορά ξένης ιδιοκτησίας	Danni a la proprietà	Нанесение ущерба собственности	Daño, deterioro
resistance of police	la rébellion	Widerstand gegen vollstreckungsbeamte	Αντίσταση κατά της αρχής	La rébellion	неповиновение законным требованиям представителей власти	Violencia / amenaza en contra de un funcionario
civil disorder	opposition aux actes de l'autorité	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Παράνομη βία	Opposizione agli atti dell'autorità		Oposición a los actos de la autoridad
aussault / constraint / duress	l'emploi de la contrainte	Nötigung		costringere	принуждение / сдерживание силой	la coacción / la coerción / la extorsión
identity checks	contrôle d'identité	Personenkontrolle	Έλεγχος προσώπων	Identificazione	Установление личности	Identificación
to be caught red-handed	flagrant délit	auf frischer Tat	Επ' αυτοφώρω	Flagranza	Быть пойманым споличным	En flagrante delito / en flagrante
warrant of arrest	le mandat d'arrêt	Haftbefehl	Ἐνταλμα σύλληψης	mandato di cattura	Постановление об аресте	Orden de arrestación
custody	garde à vue	Gewahrsam	Αστυνομική κράτηση	Fermo di polizia	заключение под стражу	Orden de arrestación
search	la fouille	Durchsuchung	Έρευνα	Perquisizione personale	досмотр/обиск	Cacheo / registro
preventative detention	détention préventive	Unterbindungsge-wahrsam	Προληπτική κράτηση		Превентивное задержание	
infringement	contravention	Rechtswidrigkeit	Παράβαση	contravvenzione	нарушение \ посягательство	contravención
fine	l'amende	Bußgeld	Πρόστιμο	multa	Взыскание/штраф	multa
detention	détention	Ingewahrsamnah-me	Σύλληψη	arresto	задержание	detención
imprisonment	emprisonnement	Haft	Φυλάκιση	prigione	лишение свободы	encarcelamiento
crime	le crime	Verbrechen		crimine		crimen
suspicion	la suspicion	Verdacht		sospetto		sospecha
bat / baton	la matraque / le tonfa	Schlagstock / Tonfa		sfollagente		la macana / la porra
accusation	l'acte d'accusation	Anklage		accusa		la acusación
penalty order	ordonnance pénale	Strafbefehl				orden penal
trespass	la violation de propriété privée	Hausfriedensbruch		violazione di domicilio		violación de domicilio
	l'opposition (à une amende, etc.)	Widerspruch				
police law	la loi des droits et devoirs de la police	Polizeigesetz				ley de la policía

Ein paar Ideen wie ein EA mit Bullen umgehen könnte...

Das hier ist lediglich eine wilde Ideensammlung. Was ihr genau macht, hängt natürlich davon ab, was das Ziel ist, wie sich die Gesamtsituation und die eigenen Möglichkeiten darstellen und was die Bullen so machen.

- Ignorieren. Geht immer. In dem Fall beschränkt sich der EA darauf den Überblick über die Situation zu erhalten und ggf. das Geschehen außerhalb der Bullenstationen mit zu gestalten.
- Kooperieren. Zum Erreichen bestimmter Ziele kann es zweckmäßig sein, mit den Bullen in bestimmten Bereichen zu kooperieren, dh. denen zu helfen, ihre Ziele zu erreichen, wenn die für einen weniger schädlich sind als der Gewinn den mensch daraus zieht. Kann aber Verhandlungsoptionen schwächen wenn den Bullen nicht gleichzeitig klar ist, dass der EA auch andere, für sie unangenehmere, Handlungsoption hat.
- Arbeit produzieren. Je beschäftigter und gestresster die Bullen sind, desto weniger handlungsfähig sind sie (was sowieso immer gut ist) und desto eher verzichten sie auf aufwändige Vorgänge, wie z.B. ED-Behandlungen. Und desto höher auch die Chancen, dass Eingefahrene schneller wieder raus kommen. Im Einzelnen könnte das sein: Anzeigen gegen die Bullen, Be schwerden, Klagen (im Eilverfahren, Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, damit der Arbeitsaufwand auch tatsächlich zeitnah entsteht), Pöbelanrufe (nicht unbedingt erkennbar vom EA aus), Demo vor der Wache, mit- oder als Verteidiger innen rumherren und Anfragen stellen. Wenn dann noch 'ne Clownsarmy die Wache besetzt, und eine (huch, wo kommen die denn her!?) Spießbürgertruppe hinterher zieht, um die Polizei genauso lautstark aufzufordern, dass sie doch mal endlich richtig durchgreifen soll, geht da wahrscheinlich nicht mehr sehr viel...
- Realität gestalten. Der EA sieht sich nicht ausschließlich in einer verwaltenden Rolle, sondern baust aktiv an derjenigen Realität mit, die die Polizei wahrnimmt. Wenn zum Beispiel die mediale Aufmerksamkeit nicht so hoch ist, wie es vlt. (aus Repressionsschutzgründen) wünschenswert wäre, können eigentliche Laien einfach kraft ihres Titels eine anderes Gewicht als Jura-Laien, werden ihrer potentiell ernster genommen und sind als Verteidiger innen, das vielleicht erst erkämpfen müssen. Und wo das vlt. auch gar nicht klappt. Aber Vorsicht: Nur weil mensch ein abgeschlossenes Jurastudium und dazu schlimmstenfalls noch ein ich-weiß-alles-am-allerbesten Auftreten hat, heißt das nicht zwingend, dass die Person auch tatsächlich inhaltlich fit ist!

Prinzipien

Wie auch immer der konkrete Umgang mit der Bullerei aussieht - wir finden ein paar Grundsätze sollten dabei stets beachtet werden:

- Keine Aussagen!
- Keine Deals ohne tatsächliche Zustimmung des Betroffenen. Grade auch dann, wenn von den Bullen der Zugang zu den Betroffenen blockiert wird.
- Nur presstaugliche Infos rausgeben.
- Keine Informationen über konkrete Personen an Dritte, allenfalls an (dem EA bekannte) Aktionsbeteiligte.

EA-Tipps für EA-Aktive

Es soll hier darum gehen, aufzuzeigen was relevante Themen sind, die ein EA vor der Aktion vielleicht mit Aktivisten besprechen könnte oder sollte, bzw. zu denen möglicherweise Informationen erwartet werden. Das ist nicht als abhakbare Checkliste, sondern als Ideensammlung gemeint. Viele Themen sind komplex und bergen das Potential auszufernen und andere wichtige Aspekte der Aktionsvorbereitung zu überlagern.

Auf Grundlage unserer Erfahrungen haben wir diskutiert, welche Themen-Komplexe, jeweils welche Implikationen mit sich bringen, und was ein sinnvoller Rahmen sein könnte bestimmte Themen vor einer Aktion zu diskutieren und was eher nicht.

Insbesondere bei den Themen, die sich unmittelbar um Repressionsfolgen drehen, macht es, wenn sie angeschnitten werden, Sinn das Thema einigermaßen durchdacht und mit etwas Zeit anzugehen. Ziel sollte einerseits sein zu vermitteln, das es zwar keine Sicherheiten gibt und letztlich alles passieren kann, aber auch das bestimmte Folgen ungleich wahrscheinlicher als andere sind.

Kriterien zur Entscheidung, ob und wie mensch ein bestimmtes Thema einbringt oder nicht, könnten sein: Gruppengröße, Vorwissen, sprachliche Barrieren, Zeitdruck, Art der Aktion, nicht vorhandenes eigenes Wissen, ...

1. Aussageverweigerung

Der Punkt der Aussageverweigerung erscheint sowohl hinsichtlich der Vermittlung, wie ein Anruf beim EA aussehen sollte (Keine Aussage zu politischen Strukturen/konkreten Personen/ Handlungen etc; stattdessen: "Mir wird vorgeworfen, dass...") als auch hinsichtlich der ganz grundsätzlichen Vermittlung der Sinnhaftigkeit von Aussageverweigerung wertvoll. An dieser Stelle wäre möglich zu erläutern, was eine Aussage ist und was nicht. Es bleibt zu bedenken, dass diese Debatte ein Reizthema in der Antirepressionsszene darstellt ("Anna und Arthur" vs. "kreative Antirepression" - siehe Kasten).

2. Welche Repression ist bei welchen Aktionen zu erwarten?

Die Frage der Repressionsfolgen ist wahrscheinlich die „Gefährlichkeit“ vor einer Aktion, mit dem höchsten Potential, nicht nur den Rahmen eines Workshops komplett zu sprengen, sondern die im schlimmsten Fall auch dazu führen kann, dass gar keine Aktion mehr stattfindet. Damit wollen wir nicht sagen, dass es grundsätzlich nicht in Ordnung sei, Repressionsfolgen abzuwagen, und sich dann ggf. auch gegen eine Aktion zu entscheiden. Jedoch ist dieses Abwagen zwangsläufig immer ein ungewisses Entlanghangen an Wahrscheinlichkeiten, deren Eintreten stets stark von Umständen beeinflusst ist, die sich zum Teil allenfalls erahnen, oder auch gar nicht abschätzen lassen. Daher sehen wir die Gefahr dass eine solche Debatte schnell in eine was-alles-schlimmes-passieren-kann Panik führt, bei der in jeder Überlegung grundsätzlich vom schlimmsten ausgegangen wird.

Repressionsfolgen benennen?

pro

- wird verlangt
- Leute sind nicht so naiv, sich von konkreten Beispielen hoher Strafen abschrecken zu lassen

contra

- zerstört Lust, erzeugt Angst
- heuchelt falsche Sicherheit, Gefahr: EA wird als Wahrheit sprechende Instanz verklärt.
- viel zu umfangreich

Umgangsidee

Das Problem und eigene Fehlbarkeit benennen. Beto-nen, das eine tatsächliche Gewissheit über Folgen nicht existieren kann, es können weder spontane Ereignisse und Entwicklungen, noch die Konstruktionen von Polizei und Justiz vorhergesehen werden.

Unterschiedliche Zugänge zum Thema

- Anhand von Beispielen (pro: Zeigt Möglichkeiten und Optionen auf, contra: baut Heldenamt auf, verliert sich leicht im Detail)
- formal / Rechtsgebiete (pro: Überblick / Struktur, Begriffsvermittlung bzgl. "Anhörung", "Ladung", "Strafbefehl", "Bußgeld" etc contra: umfangreich, leicht überfordernd, sehr trocken)

Tipp: Diesen Punkt eher am Schluss von Workshops thematisieren, wenn der Rest erledigt ist. Das ermöglicht, dass sich Menschen raus ziehen weil dieser Punkt erfahrungsgemäß sehr lange dauern kann.

3. Personalien angeben oder nicht? Ausweis dabeihaben oder nicht?

In der Vergangenheit wurde bei einigen Aktionen / Camps darüber diskutiert, ob kollektive Verweigerung der Personalienangabepflicht sinnvoll ist oder nicht. In

Festnahme und Gewahrsam nach StPO außerhalb der (U-) Haft:

Störung einer Amtshandlung (§164 StPO):

Jeder Bulle, der sich bei der Ausführung einer Amts-handlung gestört fühlt, darf die gestörte Person nach §164 StPO festnehmen. Das selbe gilt wenn mensch „sich den innerhalb seiner [des Bullen] Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzt“. Der Gewahrsam darf bis „zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen“, aber nicht über den nächsten Tag hinaus andauern.

Zur Identitätsfeststellung

§163b: „Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.“ Unter den selben Voraussetzungen darf auch eine ED-Behandlung durchgeführt werden. Einer Straftat unverdächtige Personen dürfen ebenfalls zur Identitätsfeststellung festgehalten werden, jedoch nur, wenn dies im Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Einer ED-Behandlung dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung unterzogen werden.

Nach §127 StPO(3) Ist die vorläufige Festnahme auch bei Delikten erlaubt, die nur auf Antrag verfolgt werden, auch dann, wenn im konkreten Fall noch kein Antrag gestellt wurde.

Auch nach einer Straftat, deren Schwere und Umstände keine U-Haft erlauben, sind alle Menschen in der BRD befragt. Leute festzunehmen, von denen sie denken, die hätten gerade diese Straftat begangen, und bis zum Eintreffen der Bullen festzuhalten (§127), sofern (§127,Abs.1) die Identität der betreffenden Person nicht sofort festgestellt werden kann, oder sie „der Flucht verdächtig ist“

Hauptverhandlungshaft unmittelbar nach einer Aktion (§127 b StPO)

Wenn „auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird“, sind die Bullen zur Festnahme befragt, wenn ein beschleunigtes Verfahren wahrscheinlich ist.

EA-Fahrplan für Gewahrsamnahmen, Festnahmen	
Anlegen einer Personalkarte Keine eigenen Berichte, Aussagen! Nix unterschreiben!	
Datum, Uhrzeit Name, Geburtsdatum und -ort Adresse, Nationalität (ansonsten Spitzname/Nickname wenn es sich um Identitätsverweigerer handelt) Vorwurf der Vollstreckungsbeamten/ Polizei Aktueller Aufenthaltsort! Anklage/Anordnungen der Bullen: Dauer, Ziel, Maßnahmen Name und Funktion der Bullen Medikamente? Verletzungen? Wer soll informiert werden? Infos zu anderen Festgenommen, wieviel Betreffend geben wenn du wieder draußen bist!	

Kaution

Es kommt nach Aktionen gelegentlich vor, dass für die Freilassung vornehmlich Nicht-deutsch definierter Menschen von den Bullen eine Kaution verlangt wird. Dafür fehlt die Rechtsgrundlage. §116 StPO behandelt das Thema Kaution.

Dort heißt es, dass der Vollzug eines Haftbefehls ausgesetzt werden kann, wenn sein Zweck auch durch mildere Mittel erreicht werden kann. Abs.1 Satz 4 nennt als eines dieser Mittel „die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.“ wenn also die Voraussetzungen für einen Haftbefehl (einschließlich Verhältnismäßigkeit) gegeben sind UND dieser bereits erlassen ist, kann der Vollzug gegen Kaution ausgesetzt werden. Diese Aussetzung kann auch dann immer noch an die anderen in §116 genannten Bedingungen geknüpft werden, wie z.B. die Einhaltung von Meldeauflagen. Für eine Kautionsforderung seitens der Bullen besteht, solange noch überhaupt kein Haftbefehl erlassen wurde, keine rechtliche Grundlage. Dieser muss erst geprüft, dann erlassen werden, und frühestens dann könnte Mensch mit dem zuständigen Richter - und überhaupt nie mit den Bullen - über die Aussetzung gegen Sicherheitsleistung verhandeln.

Ver...Fest...Verwahrt... oder was?

Verhaftung, Festnahme, Gewahrsam, alles erstmal das Gleiche („So, Sie kommen jetzt mal mit!“), aber mit unterschiedlichem Rechtskontext.

Verhaftung: meint die in polizeiliche Festsetzung Zwecks Vollstreckung eines Haftbefehls; zum Zwecke der Vollstreckung einer Strafhaft, U-Haft, Hauptverhandlungshaft, Vorführungshaft, oder Unterbringung.

Festnahme: bezeichnet eine freiheitsentziehende Maßnahme, die von der Bullerei ausgeführt wird, wenn sie davon ausgeht, dass die Voraussetzungen für einen Haft- oder Unterbringungsbefehl zwar vorliegen, aber dieser noch nicht ergangen ist. Über die Fortdauer der Freiheitsentziehung als Haft oder Unterbringung ist unverzüglich, spätestens am Folgetag, ein richterlicher Entscheid herbei zu führen, die Person andernfalls frei zu lassen. Auch die Verbringung einer Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung wird als Festnahme bezeichnet.

Gewahrsam: Präventive polizeiliche Freiheitsentziehung zur Unterbindung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

EA - Spickzettel!

...die wichtigsten Fragen und Hinweise zum Telefonat mit eingefahrenen. Ausschneiden oder kopieren, ins Portemonnaie und immer dabei haben!

Festnahme- und Gewahrsamsvoraussetzungen nach StPO

Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Regelungen speziell die Strafprozeßordnung bietet, die es erlauben, unmittelbar nach einer Aktion Menschen festzusetzen. Insbesondere sticht hier die Untersuchungshaft hervor. Die Regelungen zu kurzfristigen Gewahrsamnahmen finden sich identisch oder ähnlich auch in den meisten Polizei- bzw. Sicherheits- und Ordnungsgesetzen. Die StPO sieht selbstverständlich eine ganze Menge weiterer Regelungen vor, Menschen einzusperren (darum geht's ja schließlich), das aber erst im Laufe des Verfahrensganges. All diese Varianten sind daher im Folgenden ausgeklammert

U-Haft:

Grundsätzliches

Um einen Menschen in U-Haft nehmen zu dürfen, müssen zunächst folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein (§112 StPO):

- dringender Tatverdacht
- Verhältnismäßigkeit

Zusätzlich muss EINER der folgenden Gründe gegeben sein :

- Flucht
- Fluchtgefahr
- Verdunkelungsgefahr

Nur unter bestimmten Voraussetzungen, bzw. bei bestimmten Straftaten reichen auch die nachgenannten Gründe (§ 112 StPO, Abs.3):

- Wiederholungsgefahr (beschränkt auf die in §112a StPO genannten Straftaten.)
- Einmalige Begehung von Sexualstraftaten und vormals wiederholte Begehung diverser anderer Straftaten)
- Schwere Straftat (§112, Abs. 3, faktisch aufgehoben durch BVG)

Einschränkung bei Bagateldelikten

Beschränkung der U-Haft bei Bagateldelikten (§113 StPO), auf die eine Strafe von nicht mehr als 180 TS oder 6 Monaten Knast steht. U-Haft dann nur zulässig, wenn die Beschuldigte:

- sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
- sich über seine Person nicht ausweisen kann.

Die U-Haft wird dann nach §114 StPO angeordnet. Abs. 3 bestimmt: „Wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 nahe liegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft, sind die Gründe dafür anzugeben, dass sie nicht angewandt wurde.“ Der genannte §112 Abs.1 hierzu: „[U-Haft] darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und

Sicherung außer Verhältnis steht.“ Die Festnahme zum Vollzug der U-haft ist grundsätzlich nur nach richterlichem Beschluss zulässig (§114 Abs.1)! Ausnahme - wie üblich - Gefahr im Verzug. Dann ist die vorläufige Festnahme auch ohne richterlichen Entscheid zulässig, sofern U-Haft Gründe vorliegen (§127 Abs.2).

Richterlicher Entscheid (§128)

Vorläufig Festgenommene (d.h. Vor Erlass eines Haftbefehls), sind unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter am Amtsgericht, in dessen Bezirk die Festnahme stattfand, vorzuführen. Die Beschuldigte_r ist anzuhören.

Das mildeste Mittel hat Vorrang!

§116: ein Haftbefehl, der nur wegen Fluchtgefahr verhängt wurde, wird ausgesetzt, wenn „weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie [die anderen Maßnahmen] erreicht werden kann.“ Namentlich werden genannt: die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden, die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen, die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen, die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

Auch Wohnsitzlosigkeit ist bei angenommener Fluchtgefahr nicht per se U-Haftgrund

§127a: Hat der Beschuldigte in der BRD keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt und liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vor, so kann davon abgesehen werden, seine Festnahme anzutreten oder aufrechtzuerhalten, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass wegen der Tat eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird und nicht damit zu rechnen ist, dass wegen der Tat eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird und der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet.

anderen Ländern ist es teilweise üblich, bei politischen Aktionen kollektiv die Personalienabgabe zu verweigern. Wenn dieser Punkt Thema ist, sollte angesprochen werden, was zu den Personalien gehört, wenn mensch sie angeben will (alles, was auf dem Ausweis steht + allgemeine Berufsbezeichnung + Familienstand), und welche Chancen (Verweigerung gelingt, Ermittlungsbehörden haben keine Personendaten) und Risiken (Bußgeldverfahren, Gewahrsam, ED-Behandlung) die kollektive oder individuelle Verweigerung mit sich bringt. Ggf. bei Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit prüfen inwiefern (anders als bei Pass-Deutschen) eine Ausweisdokumentmitführungspflicht besteht.
Hinweis: Auch dieses Thema hat großes Debattenpotential.

6. EA-Telefon-Nr. mitteilen

Telefonnummer immer doppelt gegenchecken (Fehler sehr problematisch!).

7. Vorsorgevollmachten und Zwangseinweisung

Falls von euch wer Ahnung hat von Vorsorgevollmachten/ Zwangseinweisungen/ Zwangsbetreuungen/ Entmündigungen etc. wäre ein Workshop zur Sinnhaftigkeit von Vorsorgevollmachten denkbar, hat aber auch das Potential, Ängste auszulösen.

4. Rechte in Gewahrsam / Festnahme

Handlungsoptionen aufzeigen? (Auch hier besteht wieder das mögliche Konfliktthema "Anna und Arthur" vs. "kreativ")

5. Die Arbeit des EA vorstellen

Dieser Punkt erschien uns relativ wichtig anzusprechen, denn er variiert von EA zu EA und von Aktion zu Aktion tlw. sehr drastisch.

Was ist vom anwesenden EA zu erwarten und was nicht?

Nachbereitung? Umgang mit Polizei? Anwälte zu Hilfe ziehen? Maßnahmen einleiten, um Aktivist*innen aus Gewahrsam zu holen? Abholung aus dem Gewahrsam? Besondere Absprachen bei Minderjährigen? Besondere Absprachen bei Menschen mit/ ohne deutschem Pass? Ggf. deutlich darauf hinweisen, dass manche Dinge (z.B. Nachbereitung) selbst organisiert werden müssen und es dafür im Vorfeld schon Absprachen braucht.

Was will der EA mitgeteilt bekommen und was nicht? Tendenziell soll immer mitgeteilt werden:

- Eigene oder beobachtete Ingewahrsamnahmen/ Festnahmen
- Freilassungen. Besonders das ist ein Punkt der oft vergessen, bzw. von den Freigelassenen nicht mehr bedacht wird. Besondere Betonung kann daher sinnvoll sein. Kann dem EA ggf. viel vollkommen unnötiges Leuten-hinterher-recherchieren ersparen.
- Was einem vorgeworfen wird, Verletzungen, Einlieferungen ins Krankenhaus.
- Beabsichtigtes weiteres Vorgehen der Polizei, soweit bekannt.

Je nach EA-Arbeitsweise/ Aufgabenteilung soll evtl. mitgeteilt werden:

Kessellungen, Polizeiübergriffe, relevante Polizeihandlungen, z.B. Versammlungsauflösungen (falls EA eigene Außenposten hat sind viele Anrufe dazu evtl. auch überflüssig und eher nervig)

und am Schluss die wichtigste Frage:
Welche Erwartungen und Bedürfnisse hat die Aktionsgruppe an den EA?

Aussageverweigerung?

Eine Aussage ist jede Art von Information, die einer Repressionsbehörde oder einer kooperierenden Instanz gegeben wird und die der betreffenden oder einer anderen Dienststelle helfen kann, ihren Auftrag (der Durchsetzung von Recht und Aufrechterhaltung der herrschenden Ordnung) zu erfüllen.

Konkret sind das Angaben über Aktionsabläufe, über Gründe weshalb zu gegebenem Zeitpunkt bestimmte Entscheidungen getroffen werden, über Entscheidungsfindungs- und Organisationsprozesse im Allgemeinen, über die generelle Lebenssituation, Einkommens- und Familienvhältnisse etc. Kurzum, über jeden Aspekt des eigenen Lebens und der politischen Tätigkeit. All das geht Polizei und Justiz nichts an und darüber die Klappe zu halten muss eine Selbstverständlichkeit sein. Jede Aussage darüber, was ihr nicht getan habt, schränkt den Kreis der Leute die es gewesen sein könnten, ein und belastet potentiell Andere.

Über die Frage, wie Aussageverweigerung am besten umzusetzen sei, wird in Antirepressionszusammenhängen heftig gestritten. Während die klassische Linie, empfiehlt bei Polizei und Justiz am besten gar nicht erst den Mund aufzumachen, argumentieren die "kreativen", dass es Betroffenen besser gehen und es für die Bullen anstrengender sein kann, wenn Leute im Gewahrsam versuchen die Initiative nicht den Bullen zu überlassen. Und es sei ja keine Aussage, zum Beispiel das polizeiliche Handeln zu hinterfragen oder darauf zu bestehen, jetzt mal ganz genau die Handhabung des Tonfas erklärt zu bekommen.
--> Debatenpotential!

Worauf muss sich ein EA gefasst machen?

Hier soll ein Eindruck entstehen mit welchen staatlichen Gemeinheiten gegen vom EA betreute Aktivist*Innen vorgegangen werden kann, und womit ein EA folglich konfrontiert sein kann. Die Aufzählung ist nicht nach Häufigkeit oder Ähnlichem geordnet, weil sich das je nach beteiligten Akteur*Innen und der Gesamtsituation komplett unterscheiden kann. Klar passieren manche Sachen andauernd und manches kommt seltener vor – und sicherlich kommt auch so manches vor, was wir hier übersehen haben, oder einfach neu ist. Wir finden, ein EA sollte möglichst viele Varianten, die sich so ereignen können, aufm Schirm haben und nach Möglichkeit auch eigene Handlungsmöglichkeiten parat haben.

+ Bullen können falsche Auskünfte geben. Sowohl aus taktischer Lügnerei als auch aus einfacher Überforderung mit dem Gesamtchaos. Eine richtig gute Umgangsstrategie damit haben wir auch nicht parat. Informationsquellen können einfach nicht immer in wahr und falsch eingesortiert werden. Der Hinweis, dass das auch bei Bullen so ist, war uns nur wichtig.

+ Gefangene werden in Autos, Kesseln, Bullenstationen, Gerichtskellern etc. abgesetzt und versauern da. Es kommt vor, dass Aktivist*Innen zwar festgesetzt werden, danach aber erst mal eine ziemliche Zeit lang nichts Weiteres mit Ihnen passiert. Sie sind dann mitunter auch noch gar nicht namentlich bei den Behörden erfasst (vor allem wenn total viele Aktivists auf einmal festgesetzt werden und/oder die Bullen genug Anderes zu tun haben). Diese Zwischenphasen können für die Betroffenen auch sehr anstrengend sein, weil sie zum einen nicht abschätzen können, was mit Ihnen passiert und sie auch ekelhaftem Polizeiverhalten ausgesetzt sein können. Also nur, weil Betroffene nicht in ner Gefangenensammelstelle oder ähnlichem sitzen, heißt es noch lange nicht, dass sie nicht festgehalten werden.

+ Gefangene werden in Zellen gesperrt. Es kommt natürlich auch vor, dass Gefangene in verschiedenen Zellen gesperrt werden. Das heißt nicht unbedingt, dass die, die in Zellen sitzen, besonders lange festgehalten werden sollen. Oftmals passiert sowas auch recht zufällig. Sobald Leute in ner Zelle sind, sollten die Bullen in der Regel darüber Auskunft geben können, wen sie denn da alles so eingesperrt haben (sofern die Aktivist*in sich brav ausgewiesen haben und die Bullen nicht überfordert sind). Aktivists, die in Zellen sitzen, haben mitunter auch mal die Möglichkeit mit einem ihm zustehenden Anruf dem EA anzurufen und Infos durchzugeben. Denkt dabei immer daran, dass die Inhaftierten keine Infos raus plappern sollen, die die Polizei nicht eh schon weiß! Bei den Telefonaten steht in der Regel ein Bulle daneben und hört mit. Bei Telefonaten ruhig auch noch einmal auf Betroffenenrecht hinweisen (Aussageverweigerung, Recht auf Essen & Trinken, Recht auf Verteidigung usw.). Bei Orten, an denen immer wieder Gefangene angeliefert werden, kann es sinnig sein, eine n EA-Vor treter in vor Ort zu haben (sowohl zum Überblick behalten als auch zum direkten Druck aufbauen). Wichtig ist auch, raus zu bekommen, um welche Art von Haft/Gewahrsam es sich handelt. Je nach Einsperrart ändern sich die zu-

lässige maximale-Einsperrdauer und unter Umständen auch die Ansätze eine Freilassung zu erreichen.

+ Die Orte, an denen Aktivist*Innen eingesperrt sind, können wechseln. Es ist natürlich auch denkbar, dass Aktivist*Innen zwischen verschiedenen Behörden hin und her gekarrt und abwechselnd eingesperrt werden. Die Eingesperrten können dann sicherlich nicht immer dem EA besccheid geben, wenn sie verlegt werden. Das heißt: Nicht automatisch davon ausgehen, dass Leute immer auf der gleichen Station eingesperrt sind und ruhig öfters mal nachfragen, um auf den aktuellen Stand zu bleiben bzw. auch die anderen Bullenstationen etc. durchtelefonieren. Es macht Sinn einen Überblick zu haben, wo in der Nähe des Aktionsortes die Möglichkeit besteht, Leute wegzu sperren und auch die Telefonnummern von diesen Orten schon mal recherchiert zu haben.

+ Gefangene werden irgendwo in der Pampa ausgesetzt (offiziell als Verbringungsgewahrsam bezeichnet). Taktik hierbei ist, Aktivist*Innen einfach an den Arsch der Welt zu karrten und sie dort auszusetzen, um sie möglichst lange damit zu beschäftigen, wieder an den Aktionsort zu gelangen. Die Zulässigkeit von solchen Praktiken ist auch bei Jurist*innen umstritten. Die Praxis zeigt aber, dass Verbringungsgewahrsam auf jeden Fall angewendet wird, ob es jetzt erlaubt ist oder nicht. Falls die Taktik Anwendung findet, kann es sinnvoll sein, Einsammeldienste zu organisieren, um Leute möglichst schnell zurück zum Geschehen zu bringen. Es kann auch passieren, dass Leute auf eigene Faust gar nicht zurück kommen können, da kein Geld, keine Orientierung oder Ähnliches. Ein Einsammeldienst kann also auch zwingend notwendig werden.

+ Bei Minderjährigen kann die Polizei damit drohen Eltern/Vormund zu benachrichtigen, das tatsächlich tun und auch darauf bestehen, dass die Gefangenen von Eltern/Vormund abgeholt werden, selbst wenn diese dazu mehrere hundert Kilometer zurücklegen müssen. Es kommt aber auch vor, dass Minderjährige von den Bullen zu Ihren Eltern gefahren werden. Eine Taktik, dagegen anzukommen ist eine sogenannte Vormundschaftsübertragung. Eltern/ Vormund übertragen damit schriftlich die Vormundschaft auf eine Person, die bei der Aktion auch mit anwesend ist und damit Minderjährige aus dem Knast abholen kann. Sowas ist akzeptieren die Bullen nicht immer, aber oftmals

	Vernummung	Schutzausrüstung	Waffen	Elversammlung	Spontanversammlung
VersG	Es ist in der Versammlung und auf dem Weg dahin verboten sich zu vermummen oder Gegenstände mitzuführen die zur Vernummung bestimmt sind (§17 Abs. 2); Vernummung = Straftat (§27 Abs.2); Mitführen von Vernummungsgegenständen = OWI (§21 Abs.1)	Es ist verboten Schutzausrüstung und Gegenstände die sich als solche gebrauchen lassen auf der Versammlung oder den Weg dahin mitzuführen (§17a Abs.1). Mitführen von Schutzausrüstung = Straftat (§ 27 Abs. 2)	Es ist verboten Waffen und Gegenstände die sich als solche gebrauchen lassen auf der Versammlung oder den Weg dahin mitzuführen (Art. 6). Mitführen von Waffen = Straftat (Art. 20 Abs.1)	nicht erwähnt	nicht erwähnt
BayVersG	Es ist in der Versammlung und auf dem Weg dahin verboten sich zu vermummen oder Gegenstände mitzuführen die zur Vernummung bestimmt sind (Art. 16 Abs. 2). Die Regelung gilt nicht für hergebrachte Volkssfest (Art. 16 Abs.4). Mitführen von Schutzausrüstung = OWI (Art. 21 Abs.1)	Es ist verboten Schutzausrüstung und Gegenstände die sich als solche gebrauchen lassen auf der Versammlung oder den Weg dahin mitzuführen (Art. 16 Abs.1). Die Regelung gilt nicht für hergebrachte Volkssfest (Art. 16 Abs.4). Mitführen von Vernummungsgegenständen oder Vernummung ist eine Ordnungswidrigkeit (Art. 21 Abs. 1 & 2)	Es ist verboten Waffen und Gegenstände die sich als solche gebrauchen lassen auf der Versammlung oder den Weg dahin mitzuführen (§3 Abs.2). Mitführen von Waffen = Straftat (§20 Abs.1)	„Die [...] genannte Frist gilt nicht, wenn bei ihrer Einhaltung der mit der Versammlung verbundene Zweck nicht erreicht werden kann (Elversammlung). In diesem Fall ist die Versammlung unverzüglich anzulegen.“ (Zitat § 5 Abs.4)	„Die [...] genannte Frist gilt nicht, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).“ (Zitat §13 Abs.4)
NversG	Es ist in der Versammlung und auf dem Weg dahin verboten sich zu vermummen oder Gegenstände mitzuführen die zur Vernummung bestimmt sind (§9 Abs.2); Vernummung = Straftat (§20 Abs.2); Mitführen von Vernummungsgegenständen = OWI (§21 Abs.1j)	Es ist verboten Schutzausrüstung und Gegenstände die sich als solche gebrauchen lassen auf der Versammlung oder den Weg dahin mitzuführen (§9 Abs.1). Gilt nicht für hergebrachte Volkssfest (§17 Abs.3). Mitführen von Schutzausrüstung = Straftat (§28 Abs.2)	Es ist verboten Waffen und Gegenstände die sich als solche gebrauchen lassen auf der Versammlung oder den Weg dahin mitzuführen (§17 Abs.1). Gilt nicht für hergebrachte Volkssfest (§17 Abs.3). Mitführen von Waffen = Straftat (§28 Abs.1)	„Die [...] genannte Frist gilt nicht, wenn bei ihrer Einhaltung der mit der Versammlung verbundene Zweck gefährdet würde (Elversammlung). In diesem Fall ist die Versammlung unverzüglich anzulegen.“ (Zitat § 5 Abs.4)	„Fällt die Bekanntgabe der Versammlung mit deren Beginn zusammen (Spontanversammlung), so entfällt die Anzeigepflicht.“ (Zitat §14 Abs.5). Keine Versammlungsleitung nötig (§7 Abs.1)
SächsVersG	Es ist in der Versammlung und auf dem Weg dahin verboten sich zu vermummen oder Gegenstände mitzuführen die zur Vernummung bestimmt sind (§17 Abs.2); Vernummung = Straftat (§17 Abs.3). Vernummung = Straftat (§28 Abs.2). Mitführen von Vernummungsgegenständen = OWI (§30 Abs.1)	Es ist verboten Schutzausrüstung und Gegenstände die sich als solche gebrauchen lassen auf der Versammlung oder den Weg dahin mitzuführen (§17 Abs.1). Gilt nicht für hergebrachte Volkssfest (§17 Abs.3). Mitführen von Waffen = Straftat (§26 Abs.2)	Es ist verboten Waffen und Gegenstände die sich als solche gebrauchen lassen auf der Versammlung oder den Weg dahin mitzuführen (§2 Abs.3). Mitführen von Waffen = Straftat (§26 Abs.1)	Wenn der Versammlungszweck durch die Einhaltung der Anmeldefrist nicht erreicht werden kann, gibt es Elversammlungen (§12 Abs.1)	Keine Anmeldefrist für Versammlungen, die sich aus aktuellem Anlass außergewöhnlich und ohne Veranstalter Bilden.“ (Zitat §12 Abs.1) Keine Versammlungsleitung nötig (§6 Abs.1)
VersammLG LSA					

Versammlungsgesetze

(beachte Anmerkungen auf der vorherigen Seite!)

Wo gilt was?	Kürzel	Zivilis	Anmeldefrist	Mindeseteilnehmer	Ordnert*innen	Absfilmen
Bundesversammlungsgesetz (Stand 8.12.2008)	VersG	Alle Polizeibeamt*Innen müssen sich dem/der Leiter*In zu erkennen geben (§12)	48 Stunden vor öffentlicher Bekanntgabe (§14 Abs.1) Gilt aber nicht für hergebrachte Volksfeste. (§17)	nicht erwähnt	Leiter*In hat Auskunfts pflicht über Anzahl der Ordnert*innen (§9 Abs.2)	Bestimmte Personen dürfen abgefimt werden (§12a Abs. 1)
Bayern (Stand 1.10.2008)	BayVersG	Nur die polizeiliche Einsatzleitung muss sich dem/der Leiter*In zu erkennen geben (Art. 4 Abs.3)	48 Stunden vor öffentlicher Bekanntgabe. Sonn- & Samstage sowie Feiertage zählen nicht in die Frist mit rein (Art. 13 Abs.1) Nicht Anmelden = OWI (Art. 21 Abs.1)	Mindestens 2 Teilnehmer*Innen die am öffentlichen Meinungsbild teilhaben (Art. 2 Abs.1)	Leiter*In muss persönliche Daten von einzelnen Ordner*Innen mitteilen, wenn die Bullen meinen, die betroffene Person gefährdet die Friedlichkeit der Versammlung (Art.10 Abs.4)	Bestimmte Personen dürfen abgefimt werden (§19 Abs.1) Überwachungs aufnahmen dürfen im Einzelfall bei unübersichtlich großen Versammlungen angefordert werden (Art. 9 Abs.2)
Niedersachsen (Stand 7.1.2010)	NversG	Alle Polizeibeamt*Innen müssen sich dem/der Leiter*In zu erkennen geben (§11)	48 Stunden vor öffentlicher Bekanntgabe. Sonn- & Samstage sowie Feiertage zählen nicht in die Frist mit rein (§ 5 Abs.1) Nicht Anmelden = OWI (§21 Abs.1)	Mindestens 2 Teilnehmer*Innen die am öffentlichen Meinungsbild teilhaben (§2)	Leiter*In hat Auskunfts pflicht über Anzahl und Persönliche Daten von Ordner*Innen wenn für die Abwehr von Gefahr für öffentliche Sicherheit erforderlich (§5 Abs.3)	Bestimmte Personen dürfen abgefimt werden (§12 Abs. 1) Überwachungs aufnahmen dürfen angefordert werden (§12 Abs.2)
Sachsen (Stand 25.01.2012)	SächsVersG	Alle Polizeibeamt*Innen müssen sich dem/der Leiter*In zu erkennen geben (§11 Abs.2)	48 Stunden vor öffentlicher Bekanntgabe (§14 Abs.1). Gilt nicht für hergebrachte Volksfest (§16)	Mindestens 2 Teilnehmer*Innen die am öffentlichen Meinungsbild teilhaben (§1 Abs.3)	Leiter*in muss Anzahler der Ordner*Innen mittellen (§8 Abs.2)	Bestimmte Personen dürfen abgefimt werden (§12 Abs.1)
Sachsen-Anhalt (Stand 9.12.2009)	VersammLG LSA		nicht erwähnt	48 Stunden vor öffentlicher Bekanntgabe (§12 Abs.1)	nicht erwähnt	Leiter*in muss Anzahler der Ordner*Innen mittellen (§8 Abs.2) Ordner*Innen müssen genehmigt werden (§16 Abs.2)

klappt es. Für den EA kann es sinnvoll sein eine Liste mit Minderjährigen und Telefonnummern von deren Vormund zu haben. Das erleichtert das Koordinieren mit den betroffenen Vormundspersonen (egal, ob diese auch bei der Aktion mit dabei sind oder Zuhause sitzen).

+ Es kann passieren, dass Aktivist*Innen einen offenen Haftbefehl haben. Sobald die Bullen dann deren Daten überprüfen, erfahren sie von dem offenen Haftbefehl und die/der Aktivist*In wird mehr oder weniger zügig der nachstehengelegenen Strafvollzugsanstalt (Knast) zugeführt. Hier lässt sich von Seiten des EAs nicht unbedingt viel machen. Das Umfeld des Betroffenen kann informiert und eventuell auch über Soliaktionen gesprochen werden.

+ Es kann zu sogenannten gerichtlichen Schnellverfahren kommen. Aktivist*Innen werden dann gar nicht aus dem Gewahrsam entlassen, sondern bleiben eingesperrt, um sie gleich in einem Gerichtsverfahren aburteilen zu können. Betroffene dürfen dazu eine Woche festgehalten werden (Hauptverhandlungshaft nach §127 StPO). Schnellverfahren sind deswegen besonders heikel, da den Betroffenen die Möglichkeit genommen wird sich entsprechend auf ein Gerichtsverfahren vorzubereiten, und zu sich angemessen zu verteidigen. Es ist also sinnvoll das Schnellverfahren mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu vereiteln (Ausnahmen möglich, falls Betroffene explizit ein Schnellverfahren wünschen). Das ist natürlich auch stark von den Jurakenntissen des EAs abhängig. Grundsätzlich ist es aber hilfreich, das betroffene Gerichtsverfahren möglichst aufwändig, nervig, aussichtslos für die Gegenseite und/oder skandalös zu gestalten. Der/die Aktivist*In sollte auch in der Verteidigung unterstützt werden. Das kann passieren indem Straverteidiger*Innen zu ihm/ihr geschickt werden, sich um Akteneinsicht bemüht wird und bestenfalls auch mit möglichst viel Rücksprache mit der Aktivist*In in eine Gerichtsstrategie erarbeitet wird. Es ist auch denkbar die eh vorhandenen Aktionsstrukturen zu der Gerichtsverhandlung hin zu mobilisieren.

+ Die Bullen können Geld für die Freilassung von Gefangenen fordern. Diese Erpressungstaktik nennt sich Sicherheitsauslöse und wird offiziell verwendet, um sicherzugehen, dass Aktivist*Innen nach der Entlassung nicht einfach aus der BRD abhauen. Natürlich kann das Mittel auch aus reinem Spaß an der Schikane eingesetzt werden. Der Umgang mit diesem Phänomen ist kaum zu vereinheitlichen und stark von der Situation abhängig. Wenn die betroffene Person durch die Situation starkem Stress ausgesetzt ist, spricht natürlich Einiges mehr dafür, sie frei zu kaufen, als bei Personen, denen in Ihrer Zelle einfach nur langweilig ist. Wir halten es für sehr wichtig, dass mit den Betroffenen persönlich über den Umgang mit Sicherheitsauslöseangeboten gesprochen wird, und nicht ohne Betroffene selbst Entscheidungen gefällt werden. Aus politischer Sicht spricht natürlich einiges dafür, nicht auf Erpressungsversuche von Seiten der Polizei einzugehen. Einzelne Aktivist*Innen dadurch Maßnahmen auszusetzen, mit denen sie nicht klar kommen, ist aber sicherlich auch keine Lösung.

- Bei Aktivist*Innen ohne deutsche Staatsbürgerschaft bestehen unter Umständen sogenannte Residenzpflichten. Diese besagen, dass sich die Betroffenen nur in einem bestimmten Gebiet aufhalten dürfen. Werden sie außerhalb angetroffen, kommt es je nach Situation zu Maßnahmen von Rücktransport in den Residenzpflichtbezirk oder auch Haft. Residenzpflichtverletzungen stellen eine Straftat dar.

+ Aktivist*Innen können einem Amtsarzt vorgeführt werden, der diese dann in psychiatrische Anstalten einweisen lassen kann. Das ist prinzipiell bei allen Aktivist*Innen möglich und bedarf keiner irgendwie gearteten Vorgeschiede oder Ähnlichem. Aus so einer Anstalt wieder raus zu kommen, gestaltet sich in der Regel als langwierig. Leute, die auf solche Maßnahmen vorbereitet sind, haben oftmais eine sogenannte Patientenverfügung (auch Vorsorgevollmacht genannt). Diese verhindert, dass einem bei Entmündigung ein staatlicher Vormund aufgedrängt wird und eine Person, der mensch vertraut, wird statt dessen Vormund. Damit das auch klappt, ist es aber notwendig, die Person anzurufen, die die Patientenverfügung des/der Betroffenen hat. Diese Person kann sobald sie mit der Patientenverfügung bei dem/der Betroffenen ist, erst mal eine ganze Menge an Gemeinheiten verhindern. Später kann sich dann auch in Ruhe überlegen werden, ob und wie mensch die betroffene Person weiter unterstützen kann/will. Um möglichst schnell die Person mit Patientenverfügung herbeirufen zu können, ist es natürlich auch hilfreich, eine Liste mit Leuten zu haben, die eine Patientenverfügung haben (Telefonnummern der zu Kontaktierenden bitte auch notieren).

+ Aktivist*Innen kann ärztliche Behandlung oder der Zugang zu Medikamenten verwehrt werden. Das kann auf Gutdünken der anwesenden Bullen, oder auch auf Anweisung eines Amtsarztes geschehen. Je nach gesundheitlicher Lage des/Betroffenen kann sowas auch schon mal richtig gefährlich werden. Auch ist es für die Betroffenen ein Druckmittel, mit denen Aussagen aus ihnen rausbekommen werden können, da die Bullen mit Schmerzen und der Angst vor gesundheitlichen Folgen arbeiten. Weil die ganze Situation für die Betroffenen ziemlich beschissen ist, sollten möglichst schnell der Zugang zu Behandlung/Medikamenten sichergestellt werden. Das kann passieren durch simple Sachen wie Sanis vorbei schicken, Notarzt rufen oder auch Überzeugungsarbeit bei der Polizei. Hilfreich bei der Überzeugungsarbeit kann es sein, den Bullen klar zu machen, dass es Körperverletzung durch Unterlassen ist, was sie da machen. Natürlich muss auch nicht vor Anzeigen, Dienstausichtsbeschwerden und weiteren kreativen Möglichkeiten, Druck auf zu bauen, zurückgeschreckt werden.

+ Bullen können in Krankenhäusern auftauchen, um dort Infos aus eingelieferten Aktivist*Innen herauszu kriegen. Das Krankenhauspersonal lässt die Bullen oft einfach gewähren und so kann die Verletzungssituation ausgenutzt werden, um Druck aufzubauen und Aussa-

gen etc. zu bekommen. Hier können Leute direkt vor Ort eingreifen und versuchen, die Bullen von ihrer Arbeit abzuhalten. Eine Person, die mit im Raum ist, wenn die Bullen aufkreuzen, kann schon so einiges verhindern. Angehörige des Betroffenen oder Rechtsanwälte haben eine höhere Chance, zu den Betroffenen durchgelassen zu werden, aber auch andere Leute können unter Umständen schlimmeres verhindern.

+ Betroffene können von Bullen sexistische, rassistische, homophobe und jede erdenkliche andere Art von Übergriffen erfahren. Es ist denkbar, dass solche Übergriffigkeiten durch vom EA ausgeübten Druck aufhören oder zumindest reduziert werden können.

+ Bullen können Druck darüber aufbauen Essen & Trinken, den Gang zur Toilette, Telefonate zu verbieten oder auch Zellen nicht zu heizen bzw. die Aktivist*Innen durchzukochen. Solche Sachen werden oftmals erst bekannt, wenn die Leute wieder raus sind. Falls Kapazitäten dafür verfügbar sind, schadet es aber sicherlich nicht, die Schikanen zu thematisieren und die Bullen zu nerven. Vielleicht haben sie das nächste Mal ja einfach keine Lust, wieder Berichte zu tippen und lassen Leute stattdessen die Toilette benutzen.

+ Bullen können ED-Behandlungen, Identitätsfeststellungen und Drogentests durchführen bzw. solche Sachen auch mit brutaler Gewalt durchsetzen. Identitätsfeststellungen (Ausweiskontrollen) kommen ziemlich häufig vor und leider besteht hier auch ein Zwang, sich auszuweisen oder seine Personalien zu nennen. Für alles weitere besteht kein Zwang zur Mithilfe. Heißt: Hinsetzen und sich tragen lassen oder ähnliches ist rechtstheoretisch nicht strafbar, kann aber unter Umständen zu gewalttätigem Polizeiverhalten führen. Gut ist hier, wenn möglichst viele Aktivist*Innen ihre Rechte kennen, um die Maßnahmen im Rahmen der eigenen Fähigkeiten möglichst nervig für die Bullen zu gestalten. Sowohl ED-Behandlungen als auch Drogen- tests dürfen relativ willkürlich durchgeführt werden, müssen aber gegenüber dem Betroffenen begründet werden und verhältnismäßig sein (Fingerabdrücke abgeben für einmal Falschparken ist eigentlich nicht drin).

+ Aktivist*Innen können mit Verhören konfrontiert werden. Das kann auch mehrmals und/oder von verschiedenen Bullen & Abteilungen passieren. In den Verhören wird oft mit verschiedenen Tricks, Einschüchterung usw. versucht, Aussagen zu bekommen. Alle Aktivist*Innen sollten wissen, dass sie die Aussage verweigern dürfen - und das auch tun. Die Polizei wird Aussagen nicht drauf auswerten, was sie Entlastendes enthalten, sondern immer versuchen, irgendwem ans Bein zu pissen. Wenn alle Festgenommenen schweigen, haben die Bullen einfach kein zusätzliches Material, mit dem sie irgendwem was anhängen können. Und falls eine Aussage wirklich einmal sinnvoll sein könnte, kann diese Aussage auch nach gründlichster Überlegung im späteren Gerichtsverfahren getötigt werden.

Sich zu überstürzten Aussagen hinreißen zu lassen, hat noch nie geholfen. Es können auch Verteidiger*Innen zu den Bullen geschickt werden. Verteidiger*Innen haben ein Recht bei Verhören anwesend zu sein und können sowohl emotional unterstützen als auch den Bullen klar machen, dass hier keine Aussagen gemacht werden. Achtung hierbei: Anwält*Innen raten schon auch mal zu Geständnissen etc. Klärt mit Anwält*Innen ab, dass so was nicht passieren darf, sucht euch Anwält*Innen die eh niemals zu Aussagen bei Bullen raten würden oder organisiert eine Laienverteidigung für eingeknastete Leute.

+ Aktivist*Innen können verschiedene Zettel zum Unterschreiben vorgelegt werden (Mitgeführte Gegenstände bei Ankunft und Entlassung, Geständnisse, Rechtsbelehrungen, Einwilligungen zu allem möglichen). Alle Zettel müssen gänzlich nicht unterschrieben werden. Es macht Sinn möglichst alle Aktivist*Innen darauf in aller Deutlichkeit hinzuweisen. Die ersten, denen ein solcher Zettel zum Unterschreiben vorgelegt wird, müssen sich unter Umständen erst mal durchsetzen, das Unterschreiben verweigern zu dürfen. Später sind die Bullen dann öfters schon etwas abgestumpft und eine Verweigerung lässt sich leichter durchsetzen. Über die Zettel, die zum Unterschreiben vorgelegt werden, können auch Aussagen getätigt werden (z.B. die mitgeführten Gegenstände bestätigt werden) und manchmal werden den Leuten so auch Beweismittel zugeschoben, wenn von den Inhaftierten nicht gelesen wird, was sie da gerade unterschrieben.

+ Natürlich können Aktivist*Innen auch einfach verprügelt oder andersweitig körperlich misshandelt werden. Ein direktes Hausmittel dagegen haben wir auch nicht, aber Präsenz kann teilweise Schlimmeres verhindern. Dass ein EA meist nicht die Kapazitäten hat überall präsent zu sein, ist uns aber auch klar.

+ Verteidiger*Innen kann der Kontakt mit eingesperrten verwehrt werden. Ist zwar absolut verboten, kommt aber natürlich trotzdem vor. Verteidiger*Innen können solche Vorgänge super durch Anzeigen, Beschwerden und Ähnliches thematisieren. Wie schnell die Bullen dann einlenken, hängt stark davon ab, wie egal denen Betroffenenrechte gerade sind.

Anforderungen an den EA

Grundanforderungen

Einige Umstände, die uns für das Funktionieren eines EA unabdingbar scheinen, und mindestens erfüllt sein sollten.

- abgesicherte Arbeitsfähigkeit. Der EA sollte weit genug von der Aktion oder sonstigen potentiellen Zielen eines Polizeiangegriffs entfernt sein, dass mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass er nicht selbst verhaftet wird.
- durchgehende Erreichbarkeit während der Aktion muss sichergestellt sein! Ebenso Kommunikationsmöglichkeiten nach außen.
- Frageliste zur Abfrage aus der Aktion anrufender Betroffener (Siehe Kästchen Seite 13) vorliegen haben.
- Alle Informationen über den Status und Verbleib der Betroffenen protokollieren.
- ABER: Überlegungen hinsichtlich Datensicherheit anstellen und bewusste Entscheidungen hinsichtlich Umganges mit den sensiblen Daten (Verschlüsselung,...) treffen und mit Aktivist*Innen - soweit möglich - vor der Aktion abstimmen.
- Aussagen zur Sache vermeiden. Fragen stets im Stil von „was wird dir vorgeworfen?“. Bei Ansagen der Anrufenden im Stil von „Ich habe ... , und dann...“ im Zweifel ins Wort fallen und nochmal an Aussageverweigerung erinnern!

Zusatzaufgaben

Ideen, was ein EA sonst noch tun könnte, um seine Effektivität zu steigern.

- Überblick über die Gesamtsituation behalten
- Weitere Personen in anderen Rollen vor Ort haben, die zum Beispiel als Presse auftreten
- Vermittlung von Handlungsoptionen (vor und nach der Aktion)
- Beteiligung an der juristischen Nachbereitung
- Protokollieren von Polizeiaktivität. Kann sowohl für noch laufende Aktionen, als auch Pressearbeit, als auch eventuelle Nachbearbeitung der Polizeiaktivität

Wichtige Anmerkungen zur Versammlungsgesetzabelle (nächste Doppelseite):

Die Tabelle ist eine Gegenüberstellung sämtlicher derzeit (Frühjahr 2014) gültiger Versammlungsgesetze. Die Tabelle behandelt nur Versammlungen unter freien Himmel. Versammlungen in geschlossenen Räumen haben abweichende Regelungen und werden hier nicht behandelt. Die Gesetze beinhalten umfangreichere Regelungen als hier in der Tabelle dargestellt werden. Wir haben lediglich Details herausgearbeitet die wir für grundlegend halten. Wenn ihr als EA mit Versammlungen zu tun habt, ist es sinnvoll das jeweils gültige Versammlungsgesetz parat zu haben da die Tabelle nicht die exakten Formulierungen und eben auch nicht alle Regelungen enthält. Die Abkürzung OWI steht für Ordnungswidrigkeit (Owi's sind z.B. Falschparken, Ausweis nicht herzeigen, Ruhestörung). Das Bundesversammlungsgesetz gilt immer dann, wenn es kein Ländergesetz gibt. In Bundesländern mit Ländergesetzen gelten nur diese. Da die Formulierungen der Ländergesetze öfter mit dem des Bundesgesetzes übereinstimmen lässt sich bei Ländergesetzen jedoch auch mit einer Kommentierung des Bundesversammlungsgesetzes argumentieren. Die Kommentierungen der Ländergesetze sind oftmals nicht sehr umfangreich. Die nicht aufgeführten Bundesländer haben kein eigenes Versammlungsgesetz, es gilt das Bundesversammlungsgesetz. In Schleswig-Holstein ist ein Landesversammlungsgesetz geplant, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Readers (Frühjahr 2014) aber noch nicht verabschiedet.

keiten sinnvoll sein.

- Kann der EA mit eigenen Aktionen Spielräume erweitern? (z.B. eine Mahnwache anmelden, um eine Anlaufstelle für Leute mit Platzverweisen zu schaffen, etc.)
- Maßnahmen einleiten, um Personen aus der Gefangenenschaft zu holen
- Will der EA auch als Infozentrale für Aktivist*Innen fungieren, die noch (außerhalb der Polizei) aktionsfähig sind? Hat vielleicht auch selbst Aktionsideen und kommuniziert diese.

Offene Fragen

Einige Fragen und Probleme, für die wir keine pauschale Antwort sehen, an die ein EA aber denken und sich eine jeweils passende Lösung überlegen sollte

- Sollen Listen der Aktionsbeteiligten beim EA oder an sichererem Ort verwahrt werden?
- Betreuung von Entlassenen? Wollt ihr einen Abholservice einrichten? Soll sich die Vokü in Bereitschaft halten?
- Welche Infos gibt der EA nach außen? An Freunde und Angehörige der Betroffenen? An die Presse/Öffentlichkeit?
- Weitergabe von Infos zwischen Aktionsgruppen?
- Wie wichtig ist euch Datensicherheit?
- Verschlüsselung?
- Nach Aktion/EA-Tätigkeit alle Dateien sicher löschen? (Also mit einem geeigneten Programm (z.B. eraser) physikalisch überschreiben.)
- Wahrnehmung der eigenen Rolle. Entstehen Spezialisierungen dahin gehend, dass Leute sich hauptsächlich nur noch mit • • • Antirepression für die Aktionen Anderer befassen?
- Wie wichtig ist es euch nicht als bloße Dienstleister*Innen aufgefasst zu werden? Welchen Stellenwert sollen die Wissensweitergabe und Selbstermächtigung haben?